

# Lieferungs- und Leistungsbedingungen für Electronic Banking Softund Hardwareprodukte der Commerzbank AG

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen Commerzbank AG Niederlassung Wien, Österreich

Stand 16.02.2011 Stand: Juni 2018

**Allgemeiner Hinweis:** Zur Vereinheitlichung der Vertragsbedingungen der Commerzbank AG Niederlassung Wien, wurden die Nummerierungen der "Lieferungs- und Leistungsbedingungen für Electronic Banking Soft- und Hardwareprodukte der Commerzbank AG" von einer römischen auf die arabische Schreibweise abgeändert.

#### 1. Softwareüberlassung

#### 1.1. Nutzungsrechte/Urheberrechte

Mit Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr bzw. Zahlung des Kaufpreises erwirbt der Kunde ein nicht ausschließliches Recht, die im Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Cash Management & International Business genannten Electronic Banking Soft- und Hardwareprodukte ("EB-Softwareprodukte") in den folgenden Ländern der Europäischen Union zu nutzen:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland. Die Nutzung umfasst das vollständige oder teilweise Einspeichern der überlassenen Programme in einen stromunabhängigen Speicher, die Ausführung der Programme, die Verarbeitung von Datenbeständen und die Herstellung weiterer Kopien der Programme in stromabhängigen Speichern, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Bei einer Nutzung der EB-Softwareprodukte in anderen Ländern ist der Kunde verpflichtet, die Vereinbarkeit der EB-Softwareprodukte mit den nationalen und internationalen Regeln zu überprüfen.

## 1.4. Nutzung, Überarbeitung, Veränderung

Die überlassenen Module dürfen mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle (§§ 40df UrhG) weder überarbeitet noch zu anderen Zwecken als dem Electronic Banking mit der Bank genutzt werden. Einzelne Komponenten eines überlassenen Moduls dürfen nur in Verbindung mit dem jeweiligen Hauptprogramm genutzt werden. Die innerhalb der Programme und Dokumentation angebrachten Copyright-Vermerke, die auf die Urheberrechte der Softwarelieferanten an den verschiedenen EB-Softwareprodukten hinweisen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

## 2. Installation/Serviceeinsatz

## 2.5. Freistellung

Für den Fall, dass von Seiten Dritter Ansprüche gegen die Bank aufgrund derartiger Veränderungen geltend gemacht werden, stellt der Kunde die Bank davon frei, wenn er schuldhaft eine Pflicht gegenüber der Bank verletzt hat.

## 1. Softwareüberlassung

## 1.1. Nutzungsrechte/Urheberrechte

Mit Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr bzw. Zahlung des Kaufpreises erwirbt der Kunde (Kontoinhaber, der Nicht-Verbraucher im Sinne des ZaDiG 2018 ist) ein nicht ausschließliches Recht, die im Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Cash Management & International Business Commerzbank Transaction Services genannten Electronic Banking Soft- und Hardwareprodukte ("EB-Softwareprodukte") in den folgenden Ländern der Europäischen Union zu nutzen:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland Mitglieder der Europäischen Union sind). Die Nutzung umfasst das vollständige oder teilweise Einspeichern der überlassenen Programme in einen stromunabhängigen Speicher, die Ausführung der Programme, die Verarbeitung von Datenbeständen und die Herstellung weiterer Kopien der Programme in stromabhängigen Speichern, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Bei einer Nutzung der EB-Softwareprodukte in anderen Ländern ist der Kunde verpflichtet, die Vereinbarkeit der EB-Softwareprodukte mit den nationalen und internationalen Regeln zu überprüfen.

## 1.4. Nutzung, Überarbeitung, Veränderung

Die überlassenen Module dürfen mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle (§§ 40df, 40e und 40f UrhG) weder überarbeitet noch zu anderen Zwecken als dem Electronic Banking mit der Bank genutzt werden. Einzelne Komponenten eines überlassenen Moduls dürfen nur in Verbindung mit dem jeweiligen Hauptprogramm genutzt werden. Die innerhalb der Programme und Dokumentation angebrachten Copyright-Vermerke, die auf die Urheberrechte der Softwarelieferanten an den verschiedenen EB-Softwareprodukten hinweisen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

## 2. Installation/Serviceeinsatz

## 2.5. Freistellung/Schad- und Klagloshaltung

Für den Fall, dass von Seiten Dritter Ansprüche gegen die Bank aufgrund derartiger Veränderungen geltend gemacht werden, hält der Kunde die Bank davon freischad- und klaglos, wenn er schuldhaft eine Pflicht ge-

## genüber der Bank verletzt hat.

#### 5. Fernwartung

Soweit dies im Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Cash Management & International Business vereinbart ist, kann die Bank eine entsprechende Fehleranalyse bzw. Fehlerlösung auch im Wege der Datenfernübertragung durch eine direkte Kommunikationsverbindung zum Rechner des Kunden (z. B. über Modem) vornehmen.

#### 5. Fernwartung

Soweit dies im Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich-Cash Management & International Business Commerzbank Transaction Services vereinbart ist, kann die Bank eine entsprechende Fehleranalyse bzw. Fehlerlösung auch im Wege der Datenfernübertragung durch eine direkte Kommunikationsverbindung zum Rechner des Kunden (z. B. über Modem) vornehmen.

#### 6. Schulung

Soweit im Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Cash Management & International Business vereinbart, weist die Bank Mitarbeiter des Kunden im Rahmen von Schulungen in dem im Bestellformular festgelegten Umfang in den Gebrauch der EB-Softwareprodukte ein. Die Einzelheiten über Gruppenstärke, Anzahl der von der Bank eingesetzten Trainer, Reisekosten, Spesen und Schulungsunterlagen werden im Bestellformular vereinbart.

#### 6. Schulung

Soweit im Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Cash Management & International Business Commerzbank Transaction Services vereinbart, weist die Bank Mitarbeiter des Kunden im Rahmen von Schulungen in dem im Bestellformular festgelegten Umfang in den Gebrauch der EB-Softwareprodukte ein. Die Einzelheiten über Gruppenstärke, Anzahl der von der Bank eingesetzten Trainer, Reisekosten, Spesen und Schulungsunterlagen werden im Bestellformular vereinbart.

## 7. Allgemeine Regeln

#### 7.1. Vergütung

Die Vergütung für die einzelnen Leistungen der Bank wird im Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Cash Management & International Business vereinbart. In der jährlich zu zahlenden Vergütung für die Softwarepflege je Installationseinheit sind Material- und Versandkosten (z. B. für die Updates) sowie Service-Arbeiten vor Ort nicht enthalten.

## 7. Allgemeine Regeln

7.1. Veraütuna

Die Vergütung für die einzelnen Leistungen der Bank wird im Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Gash Management & International Business Commerzbank Transaction Services vereinbart. In der jährlich zu zahlenden Vergütung für die Softwarepflege je Installationseinheit sind Material- und Versandkosten (z. B. für die Updates) sowie Service-Arbeiten vor Ort nicht enthalten.

## 7.2. Kündigungsregelungen für Softwarepflege, Hotline-Service und Fernwartung

Der Vertrag für Softwarepflege, Hotline und Fernwartung wird ab Beginn der erfolgten Installation bzw., falls keine Installation durch die Bank erfolgt, ab Vertragsunterzeichnung auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erst

mals jedoch nach Ablauf des ersten Vertragsjahres

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund steht beiden Parteien zu. Insbesondere ist die Bank berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug gerät und eine von der Bank gesetzte Nachfrist nicht eingehalten wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 7.2. Kündigungsregelungen für Softwarepflege, Hotline-Service und Fernwartung

Der Vertrag für Softwarepflege, Hotline und Fernwartung wird ab Beginn der erfolgten Installation bzw., falls keine Installation durch die Bank erfolgt, ab Vertragsunterzeichnung auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf des ersten Vertragsjahres.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund steht beiden Parteien zu. Insbesondere ist die Bank berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug gerät und eine von der Bank gesetzte Nachfrist von zwei Wochen nicht eingehalten wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 7.3. Gewährleistung

Treten Mängel auf, so kann der Kunde von der Bank kostenlose Nacherfüllung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Mängel selbst zu vertreten. Werden die mitgeteilten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Nacherfüllungsverlangens durch die Bank beseitigt, kann der Kunde wahlweise Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

## 7.3. Gewährleistung

Treten Mängel auf, so kann der Kunde von der Bank kostenlose Nacherfüllung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Mängel selbst zu vertreten. Werden die mitgeteilten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Nacherfüllungsverlangens durch die Bank beseitigt, kann der Kunde wahlweise MinderungPreisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

#### 7.5. Haftung der Bank

Für Schäden aus Vertragsverletzungen haftet die Bank nicht, es sei denn, dass sie den Schaden, wenn ein anderer als Personenschaden, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, auf die der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Bank haftet nicht für Verluste oder sonstige Schäden einschließlich Folgeschäden, die durch nicht dem Benutzerhandbuch entsprechende Handlungen oder Unterlassungen des Kunden verursacht worden sind. Insbesondere haftet die Bank nicht für Verluste und Schäden, die durch Nichtbeachtung zumutbarer Sicherheitsmaßnahmen verursacht oder begünstigt wurden.

Bei Schäden, die durch abgeänderte oder bearbeitete Fassungen der überlassenen EB-Softwareprodukte verursacht worden sind, haftet die Bank nur, wenn sie ein Verschulden trifft und der Kunde nachweist, dass der Schaden auch bei Einsatz der unveränderten Grundversion verursacht worden wäre.

Für die Wiederherstellung von vernichteten Daten haftet die Bank nur, wenn sie deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und nur wenn der Kunde zusätzlich sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmate-rial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

# 7.6. Österreichisches Recht; Abbedingung von §§ 9, 10 ECG

Das gesamte Vertragsverhältnis untersteht dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Die Vorschriften der §§ 9, 10 ECG (E-Commerce-Gesetz) werden hiermit abbedungen.

#### 7.5. Haftung der Bank

Für Schäden aus Vertragsverletzungen haftet die Bank nicht, es sei denn, dass sie den Schaden, wenn ein anderer als Personenschaden, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, auf die der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Bank haftet nicht für Verluste oder sonstige Schäden einschließlich Folgeschäden, die durch nicht dem Benutzerhandbuch entsprechende Handlungen oder Unterlassungen des Kunden verursacht worden sind oder die durch Nichtbeachtung zumutbarer Sicherheitsmaßnahmen verursacht oder begünstigt wurden, sofern sie nicht durch die Bank grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden. Insbesondere haftet die Bank nicht für Verluste und Schäden, die durch Nichtbeachtung zumutbarer Sicherheitsmaßnahmen verursacht oder begünstigt wurden.

Bei Schäden, die durch abgeänderte oder bearbeitete Fassungen der überlassenen EB-Softwareprodukte verursacht worden sind, haftet die Bank nur, wenn sie ein Verschulden trifft und der Kunde nachweist, dass der Schaden auch bei Einsatz der unveränderten Grundversion verursacht worden wäre.

Für die Wiederherstellung von vernichteten Daten haftet die Bank nur, wenn sie deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und nur wenn der Kunde zusätzlich sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmate-rial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

# 7.6. Österreichisches Recht; Abbedingung von §§ 9, 10 ECG und der dispositiven Bestimmungen des Za-DiG 2018

Das gesamte Vertragsverhältnis untersteht dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Die Vorschriften der §§ 9, 10 ECG (E-Commerce-Gesetz) werden hiermit abbedungen.

Gegenüber dem Kunden werden folgende Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG 2018) nicht Vertragsbestandteil: die Bestimmungen des 3 Hauptstückes des ZaDiG 2018 (Zahlungsdienstegesetzes 2018), somit §§ 33-54 (Informationspflichten), § 56 (1) [Entgeltverbot für die Erfüllung der Informationspflichten oder für Berichtigungs-und Schutzmaßnahmen], § 58 (3) [Widerruf der Autorisierung], § 66 (1) und (3) [Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen], § 68 (2),(5)und (6) [Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge], § 70 (1) und (3) [Erstattung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges], § 80 [Haftung der Zahlungsdienstleister für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen]. In § 68 (1) ZaDiG 2018 entfällt gegenüber Unternehmern die Wortfolge "bis zu einem Betrag von 50 Euro"